Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson in Großtagespflegestellen mit Anstellungsmodell

Vertragsvorlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII

Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigen

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen!

Personendaten
Folgender Vertrag wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:

Vertragsunterzeichner (m/w/d), im Folgenden „Kindertagespflegeperson“ genannt

_____ , geb. am_____

Anschrift _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

und

Vertragsunterzeichner (m/w/d), Personensorgeberechtigte(r) im Folgenden „Eltern“ genannt

_____ , geb. am_____

_____ , geb. am_____

Anschrift _____

Weitere Anschrift * _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

Die Tagespflegeperson übt ihre Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei

_____ aus.
Anstellungsträger

Die Ausübung der Tätigkeit erfolgt in den von _____
Anstellungsträger

_____ zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in der

_____.
Adresse

_____ gewährleistet die Ausübung der Tagespflege
Anstellungsträger

* auszufüllen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht zusammenleben

in der Großtagespflegestelle entsprechend den gesetzlichen Regelungen und

nach Maßgabe dieses Betreuungsvertrages. Insoweit gilt der/die

_____ als am
Anstellungsträger

Vertrag Beteiligter.

Folgendes Kind wird von der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege gem. SGB VIII aufgenommen:

_____ , geb. am _____

Liegt ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kindertagespflegperson und dem von ihr zu betreuenden Kind vor: O ja O nein

Angaben zum Betreuungsverhältnis

1. Wo wird das Kind betreut?

   O Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

   O Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Personensorgeberechtigte(n).

   O Die Betreuung des Kindes findet in anderen, geeigneten Räumen statt.

   O Die Betreuung findet in einer Großtagespflegestelle im Anstellungsmodell statt.

2. Erhält das Kind ein Mittagsessen während der Betreuungszeit? *(Hinweis: Ab sechs Stunden Betreuung am Tag muss ein Mittagsessen vorgehalten werden.)*

   O ja O nein

3. Werden im Rahmen der Betreuung regelmäßig Fahrten von der Kindertagespflegeperson übernommen?

   O ja O nein

4. Besucht das Kind zusätzlich zur Kindertagespflege eine weitere Betreuung?

   O Kindertageseinrichtung O Nachschulische Betreuung

   O weitere Kindertagespflege O keine weitere Betreuung

5. Die vorrangig gesprochene Sprache in der Familie ist

   _____

6. Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson

   Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum _____ .

Einwilligung Dritter

Die Tagespflegeperson versichert, dass sie von anderen Person, die ggf. in dem Haushalt leben, in welchem die Tagespflege stattfindet, das Einverständnis für die Durchführung der Kindertagespflege eingeholt hat.

Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für die Zeit der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden.

2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.

3. Die Kindertagespflegeperson stellt den Eltern ihr schriftliches Konzept zur Verfügung.

4. Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.

5. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Entwicklung des Kindes betreffen statt. Zur Sicherung der Teilhabe der Personensorgeberechtigten an der Entwicklung ihres Kindes finden regelmäßige Eltern bzw. Entwicklungsgespräche statt.

6. Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.

7. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, wenn ihr im Rahmen der Betreuung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, dem Jugendamt die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII erforderlich sind. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt erfolgen, an dem die Eltern sowie das Kind beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

8. Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Eltern werden bei Vertragsabschluss über die Anzahl der betreuten Kinder informiert.

9. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste-Hilfe-am-Kind".
   Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation entsprechend § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 SGB VIII. Sie verpflichtet sich, mindestens 15 Stunden praxisbezogene Fortbildung im Jahr nachzuweisen.

10. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

11. Die Eltern verpflichten sich vor Beginn der Betreuung, der Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes auszuhändigen (Unbedenklichkeitsbescheinigung wie für Krippe und Kindertagesstätte).

12. Eltern, deren Kinder ab dem ersten Geburtstag in der Kindertagespflege betreut werden, müssen einen Nachweis über eine bestehende Masernschutzimpfung vorlegen. Dieser Nachweis muss der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.

Eingewöhnungsphase

1. Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

2. Die Tagespflege beginnt mit der Eingewöhnung. Die Eltern wurden über die Wichtigkeit der Eingewöhnungsphase informiert.

3. Es wird keine Eingewöhnungszeit vereinbart, weil

   _____

Regelung zur Betreuungszeit

Für den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

Das Betreuungsverhältnis (ggf. mit Eingewöhnung) beginnt am: _____

O endet am: _____

O ist unbefristet

O Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

Wochentage	***von ... Uhr***	***bis ... Uhr***	***Stundenzahl***
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt	_____	_____	

O siehe monatliche Abrechnung bei flexibler Arbeitszeit

Bitte beachten:

- bei öffentlich geförderter Tagespflege besteht die Betreuungszeit aus der tatsächlichen beruflichen Abwesenheit plus Fahrtstrecke

O Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich zu bringen und abzuholen und Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Tagespflegeentgelt

Die Kindertagespflegeperson erhält ein entsprechendes Entgelt vom örtlichen Jugendamt gemäß der Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Regionalverband Saarbrücken vom 03.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung. In dem Entgelt nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung sind Beträge für den Erziehungs- und Sachaufwand enthalten. Der Betrag für den Sachaufwand beinhaltet auch das Essensgeld und die Fahrtkosten. Nicht darin enthalten sind Hygiene- und Pflegemittel.

Zahlungsmodalität bei öffentlich geförderter Tagespflege

1. Das Entgelt ist monatlich vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Entgelt erst zahlen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen (Vertrag, Antrag auf Förderung, Anlage 2, 2.1, 3)
2. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe überweist das Entgelt auf folgendes Konto:

   KontoinhaberIn: _____

   IBAN: _____ BIC: _____

   Geldinstitut: _____

O Die Eltern verpflichten sich in Vorlage zu treten, wenn bei Betreuungsbeginn die vollständigen Unterlagen nicht vorliegen und somit ein Bewilligungsbescheid nicht erstellt werden kann.

Urlaub und Ausfalltage bei geförderter Tagespflege

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub bzw. Ausfallzeiten rechtzeitig miteinander ab. Die Tagespflegeperson verfügt über einen Anspruch der Fortzahlung des Tagespflegeentgeltes von vier Wochen im Jahr betreuungsfreie Zeit (Urlaub) und von sechs Wochen bei krankheitsbedingtem Ausfall, soweit kein Anspruch auf Kranken- oder Krankentagesgeld besteht. Der Urlaub bzw. die Ausfallszeit der Kindertagespflegeperson ist dem örtlichen Jugendamt zeitnah mitzuteilen.

Vertretungsregelung

Die Kindertagespflegeperson wird ggf. vertreten durch (Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertretung):

_____

_____

Erkrankung des Tageskindes

1. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen.

2. Zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes vereinbart:

_____

_____

_____

3. Treten während der Betreuungszeiten beim Tageskind Anzeichen für eine schwer wiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.

4. Die Kindertagespflegeperson wird über für die Tagespflege relevante Erkrankungen und Beeinträchtigungen des Tageskindes informiert.

5. Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind einen Arzt/ eine Ärztin oder ein Krankenhaus, welche von den Eltern in der Vollmacht benannt sind, aufzusuchen. Die Eltern/ Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt sowie differenzierte Angaben des behandelnden Arztes bekannt.

O Arzttermine sind grundsätzlich von den Eltern wahrzunehmen.

O In Einzelfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Kindertagespflegeperson.

6. Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und/ oder auf ärztliche Anordnung dem Kind/ den Kindern Medikamente verabreichen:

   O ja O nein O wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt.

---

1) Die Eltern eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat (§ 45 SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Eltern vom Arbeitgeber ggf. von der Arbeit freigestellt werden.

Haftung und Versicherung

1. Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, und sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz.

   Zur Aufsichtssituation in Bezug auf Bringen/ Abholen und Übergabe des Tageskindes wird Folgendes besonders vereinbart:

   O Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Weggang der Person, die das Kind gebracht hat und endet mit der Ankunft der Person, die das Kind abholt.

   O _____

   _____

2. Die Kindertagespflegeperson hat aufgrund der übernommenen Aufsichtspflicht eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die diese Tätigkeit mitversichert/ ausschließlich versichert.
   Die Versicherung ist bei folgendem Versicherungsträger/ über folgende Tagespflegeorganisation abgeschlossen:

   _____

3. Bei einem Unfallschaden ist, wenn eine öffentliche Förderung vorliegt, die Unfallkasse des Saarlandes als Unfallversicherungsträger zuständig.

Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

1. Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.

2. Die Personensorgeberechtigten geben der Kindertagespflegeperson notwendige Informationen zur familiären Situation des Kindes.

3. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten besprechen alle für die Betreuung wesentlichen Punkte und planen wichtige Schritte gemeinsam (z.B. Sauberkeitserziehung).

4. Es wird vereinbart, dass mindestens alle _____ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes stattfindet.

5. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson informieren sich wechselseitig über wichtige Vorkommnisse das Kind betreffend.

6. Die Personensorgeberechtigten achten darauf, dass täglich für ihr Kind genügend saubere Wechselkleidung, Regen- und Matschsachen, Hausschuhe und Schlafkleidung zum Wechseln sowie Windeln (bei Bedarf) in der Kindertagespflegestelle vorhanden sind.

7. Die Servicestelle Kinderbetreuung und Kindertagespflege berät und begleitet Kindertagespflegepersonen und Eltern zu rechtlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen: Servicestelle Kinderbetreuung & Kindertagespflege, Futterstraße 3, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 8308626; info@service-kinderbetreuung.de.

8. In Fragen des Kinderschutzes besteht für Tagespflegepersonen und Eltern die Möglichkeit der Beratung bei der Servicestelle Kinderbetreuung und Kindertagespflege, Futterstraße 3, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 8308626.

   In akuten Kindeswohlgefährdungen besteht für Eltern und Tagespflegepersonen die Möglichkeit mit dem Kinderschutzteam des Jugendamts, Tel: 0681 506 5610 in Kontakt zu treten. Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes können Eltern und Tagespflegepersonen sich an die örtliche Polizeidienststelle wenden.

Erreichbarkeit

Die Eltern teilen der Tagespflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit.

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten unter folgender Adresse / Telefonnummer zu erreichen:

_____

_____

Sind die Eltern nicht erreichbar, sollen folgende Personen informiert werden:

_____

_____

Abholen des Kindes

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Tagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Eltern eine Person auch telefonisch benennen):

_____

_____

_____

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Tagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Transport des Kindes

Die Tagespflegeperson oder eine von den Eltern beauftragte Person ist berechtigt,

- das Tagespflegekind angeschnallt und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in ihrem Pkw zu transportieren.

Verschwiegenheitsverpflichtung, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Verwendung elektronischer Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten (z.B. Überwachungskameras) oder solcher, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, in der Kindertagespflegestelle, ist nur nach vorheriger Einwilligung durch die Eltern zulässig.

Fotos des Kindes dürfen von der Kindertagespflegeperson nicht ohne Einwilligung der Eltern weitergegeben oder veröffentlicht werden. Für jede Veröffentlichung muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich. Fotos zu Erinnerungszwecken, sowie zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen von der Tagespflegeperson angefertigt werden.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zudem, neben der Einhaltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften, die § 35 SGB I, §§ 62-65 SGB VIII in analoger Anwendung einzuhalten.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die im Rahmen der Kindertagespflege erhaltenen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Kindertagespflegeverhältnisses zu nutzen. Zudem verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson die erhaltenen Daten geheim zu halten. Davon umfasst ist die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Daten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages fort. Bei Einschaltung Dritter zur Verarbeitung der Daten verpflichtet sich die Tagespflegeperson diesem dieselben Pflichten aufzuerlegen.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. In der Eingewöhnungsphase können beide Vertragsparteien ohne Einhalt einer Kündigungsfrist und Nennung von Gründen schriftlich das Vertragsverhältnis kündigen. Zu viel gezahlte Leistungen müssen zurückgezahlt werden.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

3. Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer **schriftlichen** Kündigung. Damit wird nicht das Recht der Eltern eingeschränkt, sich jederzeit ihr Kind von der Kindertagespflegeperson aushändigen zu lassen.

4. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von **vier Wochen** zum Monatsende gekündigt werden.

5. Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

6. Bei grobem Verstoß ist eine fristlose Kündigung möglich. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und der Grund der Kündigung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen haben beide Vertragsparteien die sich aus dem Vertag noch ergebenen Leistungen zu erfüllen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Wegfall der Voraussetzungen zur Förderung werden die Zahlungen des öffentlichen Trägers sofort eingestellt. Versäumte Kündigungsfristen werden nicht erstattet. Die Förderung findet nur so lange statt, wie das Kind tatsächlich durch die Kindertagespflegeperson betreut wird.

Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsaushändigung bei öffentlicher Förderung

Dieser Vertrag ist bei einem Antrag auf öffentliche Förderung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort	Datum
Unterschrift(en) Sorgeberechtigte(r)[2]	Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift am Vertrag Beteiligter (Anstellungsträger)

[2] Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile den Vertrag unterschreiben